

E-Mail-Info vom 31.07.2009

Geschäftszeichen: SP III 22 - 56421g.4

gültig ab: 08/2009 / gültig bis: 12/2010

nur für den Dienstgebrauch: nein

**Durchführung des
Vermittlungsgutscheinverfahrens
(GA VGS)
- Stand: 01.08.2009 -**

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	3
§ 421g SGB III Vermittlungsgutschein	3
Zu § 421g Absatz 1	5
421g.11 Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg)	5
421g.12 Wartefrist für die Ausstellung.....	6
421g.13 Noch nicht vermittelt	6
421g.14 Vorbeschäftigung in einer ABM/SAM/AGH	6
421g.15 Ausstellung auf Antrag, Rechtsnatur, Gültigkeitsdauer	7
421g.16 Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers.....	8
421g.17 Vermittlung, Vermittler, Personalberatung.....	8
Vermittlung.....	8
Vermittler	9
Personalberatung	10
421g.18 Vergütungsanspruch	11
421g.19 Versicherungspflichtige Beschäftigung.....	12
Zu § 421g Absatz 2	12
421g.21 Höhe der Vermittlungsvergütung	12
421g.22 Zahlung nach 6-wöchiger Beschäftigungsdauer	13
421g.23 Zahlung nach 6-monatiger Beschäftigungsdauer.....	14
421g.24 Zahlung unmittelbar an den Vermittler	15
Zu § 421g Absatz 3	15
421g.31 Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber	15
421g.32 Nachweis der Anzeige des Gewerbes Arbeitsvermittlung	16
421g.33 Weitere Ausschlussgründe.....	16
§ 298 Behandlung von Daten	17
Zu § 298 Absatz 2	17
298.21 Nichtherausgabe eines VGS	17
Verfahren - Teil 2 -	18
Zu § 421g Absatz 2	18
V.421g.21 Prüfung der Ausstellungs- /Auszahlungsvoraussetzungen	18
V.421g.22 Auszahlung des VGS	19
V.421g.23 Vorlage „entsprechender anderer Nachweise“	21
V.421g.24 Missbrauch.....	21

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

§ 421g SGB III

Vermittlungsgutschein

- (1) Arbeitnehmer, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, **dessen Dauer nicht allein auf § 127 Absatz 3 beruht**, und nach einer Arbeitslosigkeit von zwei Monaten innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, oder die eine Beschäftigung ausüben oder zuletzt ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme nach dem Sechsten Abschnitt des Sechsten Kapitels gefördert wird oder wurde, haben Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein. Die Frist geht dem Tag der Antragstellung auf einen Vermittlungsgutschein unmittelbar voraus. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen der Arbeitnehmer an Maßnahmen nach § 46 des Vierten Kapitels sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels teilgenommen hat. Mit dem Vermittlungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, den Vergütungsanspruch eines vom Arbeitnehmer eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich vermittelt hat, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfüllen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 4 gleichgestellt. Der Vermittlungsgutschein gilt für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten.
- (2) Der Vermittlungsgutschein, einschließlich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, wird in Höhe von 2.000 Euro ausgestellt. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 des Neunten Buches kann der Vermittlungsgutschein bis zu einer Höhe von 2.500 EURO ausgestellt werden. Die Vergütung wird in Höhe von 1.000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Die Leistung wird unmittelbar an den Vermittler gezahlt.
- (3) Die Zahlung der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn
1. der Vermittler von der Agentur für Arbeit mit der Vermittlung des Arbeitnehmers beauftragt ist,
 2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt,

3. das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
 4. der Vermittler nicht nachweist, dass er die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt hat oder nach den gesetzlichen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt worden ist.
- (4) Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein besteht längstens bis zum 31. Dezember 2010. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Dauer der Arbeitslosigkeit, die für den Anspruch maßgeblich ist, heraufzusetzen und die Höhe des Vermittlungsgutscheines abweichend festzulegen

Zu § 421g Absatz 1

421g.11 Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg)

(1) Diese Voraussetzung ist erfüllt bei einem Anspruch auf

- Alg bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung nach § 117 Abs. 1 SGB III oder
- Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a SVG oder
- Alg, wenn sich die Dauer des Anspruchs nach § 127 Abs. 3 SGB III um die Restdauer des wegen Entstehung des neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs verlängert (§ 127 Abs. 4 SGB III) und die Dauer des erloschenen Anspruchs auf § 127 Abs. 2 SGB III beruht.

Aufstocker behalten einen Rechtsanspruch auf den VGS nach dem SGB III (vgl. HEGA 12/05-04).

Arbeitslosengeld

Arbeitslosenbeihilfe

Verlängerung Anspruchsdauer Alg

Aufstocker

(2) Diese Voraussetzung ist **nicht** erfüllt, wenn die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ausschließlich auf § 127 Abs. 3 SGB III beruht. Dies gilt somit auch, wenn sich ein neuer kurzer Anspruch nach § 127 Abs. 3 SGB III um einen Restanspruch aus einem kurzen Anspruch verlängert.

Dauer Arbeitslosengeld nach § 127. Abs. 3

(3) Ein VGS kann auch während der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder einer Qualifizierungsmaßnahme ausgestellt werden, wenn der Arbeitnehmer Alg bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung nach § 117 Abs. 1 SGB III erhält und die sonstigen Voraussetzungen des § 421g Abs. 1 S. 1 SGB III erfüllt sind. Die Wartefrist von zwei Monaten muss vor Maßnahmebeginn erfüllt sein.

Ausstellung während der Teilnahme an einer Maßnahme nach § 46 SGB III oder einer Qualifizierungsmaßnahme

(4) Ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld nach § 116 Nr. 2 SGB III ist ausreichend, sofern der Teilarbeitslose eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht, bei der die regelmäßige Arbeitszeit mindestens 15 Wochenstunden beträgt.

Teilarbeitslosengeld

(5) Die Anspruchsvoraussetzungen müssen nur dem Grunde nach vorliegen. Ein konkreter Leistungsbezug ist nicht notwendig. Auch ein ruhender Anspruch ist ein Anspruch auf Alg.

ruhender Anspruch

Im Falle der Fortzahlung von Alg bei Arbeitsunfähigkeit kann daher auch ein Anspruch auf einen VGS bestehen.

Leistungsfortzahlung bei AU

Während des Bezuges von Krankengeld ist die Ausstellung des VGS abzulehnen (kein Anspruch/Bezug Alg).

421g.12 Wartefrist für die Ausstellung

- (1) Die Wartefrist von zwei Monaten nach Abs. 1 Satz 1 wird nach § 339 S. 2 SGB III berechnet. Ein Monat ist mit 30 Tagen anzusetzen. Die Wartefrist muss nicht zusammenhängend sein (taggenaue Berechnung).
- (2) Die Dreimonatsfrist geht dem Tag der Antragstellung unmittelbar voraus (Fristberechnung nach §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB). Folgende Zeiten werden nicht in die Rahmenfrist eingerechnet:
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III)
 - Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 77 ff SGB III)
- Diese Zeiten verlängern die Frist von drei Monaten entsprechend. Auf die Dauer der Maßnahmen kommt es nicht an
- (3) Sperrzeiten sind als Zeiten der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen (vgl. 421g.11 Abs. 4).
- (4) Bei einer Arbeitsunfähigkeit werden nur die Tage, an denen Alg fortgezahlt wird, als Zeiten der Arbeitslosigkeit berücksichtigt. Für Zeiten des Bezuges von Krankengeld gilt dies nicht (vgl. 421g.11 Abs. 4).
- (5) Zeiten des Leistungsbezuges im Ausland (maximal drei Monate) unter Mitnahme des **deutschen** Leistungsanspruchs (Bescheinigung E 303) sind als Zeiten der Arbeitslosigkeit anzuerkennen.

Berechnung der Wartefrist

Verlängerung der Rahmenfrist

Sperrzeit

Arbeitsunfähigkeit

Arbeitslosigkeit im Ausland

421g.13 Noch nicht vermittelt

- (1) Der Kunde ist vermittelt, wenn er bereits vor der Beantragung des VGS mit dem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag geschlossen hat oder mit ihm über die wesentlichen Inhalte des Arbeitsvertrages einig geworden ist oder ihm die Einstellung zugesagt wurde.
- (2) Die Beantragung des VGS, der Abschluss des Vermittlungsvertrages und des Arbeitsvertrages am gleichen Tag sind unschädlich.

Vermittlung vor Beantragung des VGS

421g.14 Vorbeschäftigung in einer ABM/SAM/AGH

Anspruch auf die Ausstellung eines VGS können auch aktuelle und ehemalige Beschäftigte in ABM/SAM/AGH haben. Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit nach der ABM/SAM/AGH (z. B. durch eine befristete Beschäftigung oder durch Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsfortzahlung) bis zu vier Wochen sind unschädlich.

Unterbrechung der Arbeitslosigkeit nach ABM / SAM / AGH

421g.15 Ausstellung auf Antrag, Rechtsnatur, Gültigkeitsdauer

(1) Die Ausstellung des VGS muss vom Arbeitnehmer beantragt werden (vgl. § 323 SGB III). Als Antrag gilt jede persönliche, telefonische sowie schriftliche Willensbekundung per Brief, Fax oder E-Mail. Der VGS kann auch von einem bevollmächtigten Dritten beantragt werden. Der VGS wird dem Arbeitnehmer übersandt.

Beantragungsmöglichkeiten

Übersendung an AN

(2) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, ist der beantragte VGS unverzüglich auszustellen und auszuhändigen bzw. zu übersenden.

unverzügliche Ausstellung

(3) Bei Verlust eines VGS ist auf Antrag eine Zweitschrift auszustellen. Absatz 1 gilt entsprechend. Dabei muss die Gültigkeit der Zweitschrift mit der des Original VGS übereinstimmen.

Zweitschrift

(4) Die Ausstellung des VGS an den Arbeitnehmer stellt keinen Verwaltungsakt i.S.d. § 31 SGB X dar, da keine Regelung eines Einzelfalls getroffen wird. Der VGS erfüllt auch nicht die Voraussetzungen der Zusicherung gem. § 34 SGB X.

VGS ist keine Zusicherung

Mit der Ausstellung des VGS wird lediglich das jeweilige Vorliegen der Voraussetzungen des § 421g Abs. 1 S. 1 SGB III festgestellt. Er ist nur eine technische Unterlage zur späteren Abwicklung der Auszahlung¹.

(5) Der VGS ist nach § 421 Abs. 1 S. 5 SGB III drei Monate gültig.

Gültigkeitsdauer

(6) Die Gültigkeitsdauer berechnet sich nach § 26 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 BGB sowie § 40 Abs. 1 SGB I. Der Tag der Beantragung des VGS ist also in die Berechnung der Frist einzubeziehen.

Berechnung der Gültigkeitsdauer

(7) Mit Wegfall der Voraussetzungen des § 421g Abs. 1 S. 1 SGB III (wie z. B. rückwirkender Wegfall des Anspruchs auf Alg, Arbeitsaufnahme oder Erlöschen des Anspruchs nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) verliert der VGS seine Gültigkeit.

Wegfall der Gültigkeit

Eine Vergütung für eine Vermittlung nach Wegfall der Gültigkeit (z.B. Wegfall des Anspruchs auf Alg) kann nicht erfolgen.

(8) Ein zeitnah wegfallender Anspruch auf Alg (z. B. Restanspruch auf Alg unter drei Monaten) o.ä. rechtfertigt nicht die Verweigerung der Ausstellung des VGS. Liegen die Voraussetzungen nach § 421g Abs. 1 S. 1 SGB III vor, ist der VGS für diesen (verkürzten) Zeitraum auszustellen.

¹ Urteil des BSG vom 06.04.2006 – B 7a AL 56/05R, Rz 16

421g.16 Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers

Der Arbeitnehmer kann einen oder mehrere private Arbeitsvermittler gleichzeitig einschalten. In der Wahl der privaten Arbeitsvermittler ist er frei. Die BA darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten privaten Arbeitsvermittler empfehlen.

Zur Information und Unterstützung der Eigenbemühungen der VGS-Inhaber wurde von der Zentrale unter www.arbeitsagentur.de > [Bürgerinnen & Bürger](#) > [Arbeitslosigkeit](#) > [Beratung](#) und [Vermittlung](#) > [Private Arbeitsvermittler](#) die Rubrik „Internetseiten der Verbände privater Arbeitsvermittler (PAV)“ aufgenommen, die Verlinkungen auf die Mitgliederverzeichnisse der Verbände enthält.

421g.17 Vermittlung, Vermittler, Personalberatung

Vermittlung

(1) Eine Vermittlung, die die Zahlung einer Vermittlungsvergütung auslöst, liegt vor, wenn der private Arbeitsvermittler als „Dritter“ im Kontakt mit dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber stand und durch seine Tätigkeit aktiv die Abschlussbereitschaft beider derart gefördert hat, dass ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde (entspricht dem sog. Vermittlungsmakler des BGB).

Vermittelnde Tätigkeiten umfassen ein Verhandeln mit beiden Parteien, um den Vermittlungserfolg (Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses) herzustellen. Notwendig ist hierbei, dass der private Arbeitsvermittler Verbindung mit dem Vertragsgegner (AG) aufnimmt und mit diesem im Sinne eines bewusst auf den Vertragsabschluss zielenden Wirkens verhandelt. Er muss für beide Seiten erkennbar als privater Arbeitsvermittler in Erscheinung treten.

(2) Mit der vereinbarten Vergütung werden alle Leistungen des privaten Arbeitsvermittlers abgegolten, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind oder in direktem Zusammenhang mit der Vermittlung stehen. Dazu gehört insbesondere die Feststellung der Kenntnisse des Arbeitssuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung.

Notwendige Bestandteile der Vermittlungstätigkeit, wie die Beratung und Hilfestellung bei der Abfassung der Bewerbungsunterlagen, deren Versand, gezielte Stellenakquisition, Insertionen, Teilnahme an Eignungstests, Auswahlgesprächen oder -übungen, Vorsingen und Vorsprechen bei Künstlern, können weder herausgelöst, gesondert vereinbart noch zusätzlich vergütet werden.

Einschaltung mehrerer privater Arbeitsvermittler möglich

Verlinkungen auf die Internetseiten der Verbände privater Arbeitsvermittler

Vermittlungsmakler

Umfang der Leistung

(3) Ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis i.S.d. § 421g Abs. 1 S. 4 SGB III ist nicht „infolge der Vermittlung des privaten Arbeitsvermittlers“ (§ 296 Abs. 2 Satz 1 SGB III) zustande gekommen, wenn

- der private Arbeitsvermittler nur als sog. Nachweismakler tätig geworden ist, das heißt, lediglich auf eine Gelegenheit zum Abschluss eines Arbeitsvertrages hingewiesen hat (z. B. bloße Nennung von Arbeitgeber-Adressen oder Hinweis auf eine Stellenanzeige in der Zeitung oder ein Stellenangebot in einer virtuellen Stellenbörse etc.),
- lediglich die Selbstsuche des Arbeitsuchenden unterstützt wurde (sog. Bewerbercoaching, z. B. Optimierung der Bewerbungsunterlagen, Vorstellungstraining u. ä.),
- der Kontakt zum Arbeitgeber hinsichtlich der aktuell zu besetzenden Stelle bereits hergestellt war (z. B. durch einen Vermittlungsvorschlag der AA oder durch Selbstsuche). Der Kontakt zum Arbeitgeber war noch nicht hergestellt, wenn die AA entweder dem privaten Arbeitsvermittler auf dessen Wunsch Bewerber(innen) benannt hat oder aber Bewerber(innen) aufgefordert hatte, sich bei dem privaten Arbeitsvermittler zu melden. Die Auswahl der Bewerber(innen), die sich auf Vorschlag des privaten Arbeitsvermittlers beim Arbeitgeber vorstellen, muss durch ihn (privater Arbeitsvermittler) erfolgt sein. Der private Arbeitsvermittler muss den Kontakt vom Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber direkt hergestellt haben, und zwar auch dann, wenn das Stellenangebot aus der Stellenbörse der BA stammt.

(4) Ein vorangegangener Kontakt des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber ist unschädlich, wenn der Arbeitgeber die Bewerbung zuvor definitiv abschlägig beschieden oder nicht angenommen hat.

Vermittler

(5) Ein privater Arbeitsvermittler steht zwischen den Parteien, ist also Dritter. Er muss von den Vertragsparteien verschieden und unabhängig und darf mit dem Arbeitgeber weder rechtlich, wirtschaftlich noch persönlich verflochten sein. Eine Vermittlung liegt nicht vor und begründet somit keinen Zahlungsanspruch, wenn

- die „Vermittlungsfirma“ an der Firma des Arbeitgebers bzw. umgekehrt in einem wirtschaftlich erheblichen Maße beteiligt ist (mindestens 25%ige Kapital- oder Gewinnbeteiligung),
- ein hinter dem „Vermittler“ und dem Arbeitgeber stehender weiterer Dritter beide Firmen beherrscht (mindestens 50%ige Beteiligung an beiden Firmen),

Nachweismakler

Unterstützung der Selbstsuche

Erstkontakt mit dem Arbeitgeber muss durch Vermittler erfolgt sein

unschädliche Kontakte des AN

Vermittler muss Dritter sein. Wann ist Vermittler kein Dritter?

- ein Geschäftsführer des „Vermittlers“ gleichzeitig Geschäftsführer des Arbeitgebers ist (es handelt sich um ein und dieselbe natürliche oder juristische Person),
 - Personenidentität der gesetzlichen Vertreter (z. B. Gesellschafter) von „Vermittler“ und Arbeitgeber besteht,
 - ein „Vermittler“ bzw. angestellter „Vermittler“ Arbeitnehmer des Arbeitgebers ist.
- (6) Die Behandlung der vorstehend genannten Fälle folgt der Rechtsprechung und der herrschenden Kommentarmedeutung zum Maklerrecht des BGB. Danach liegt keine Verschiedenheit von „Vermittler“ und Arbeitgeber vor, wenn der „Vermittler“ mit dem Arbeitgeber derart wirtschaftlich verflochten ist, dass eine selbständige Entscheidungsbefugnis einer der beiden Seiten fehlt (sog. **echte Verflechtung**) oder wenn ein Interessenkonflikt des „Vermittlers“ im Streitfall der Parteien zu erwarten ist, das heißt, wenn der „Vermittler“ dem Lager des Arbeitgebers zuzurechnen ist (sog. **unechte Verflechtung**).
- (7) Die Vermittlung durch ein „Tochterunternehmen“ des Arbeitgebers, das rechtlich, wirtschaftlich und personell selbständig ist, berührt die Vermittlereigenschaft nicht (legaler Mitnahmeeffekt). Unschädlich ist auch die Vermittlung durch ein Zeitarbeitsunternehmen zum Konkurrenten, wenn weder eine rechtliche Identität noch eine enge wirtschaftliche bzw. personelle Verflechtung vorliegt.
- (8) Eine Vermittlung durch den Ehegatten ist dann unschädlich, wenn die Beziehung dem Arbeitsuchenden offenbart wird. In diesen Fällen sind nähere Feststellungen zu treffen und aktenkundig zu machen.

echte Verflechtung**unechte Verflechtung****Tochterunternehmen****Zeitarbeitsunternehmen****Ehegatte****Personalberatung**

- (9) Ein Personalberater ist kein unabhängiger Dritter und seine Tätigkeit somit keine Vermittlung im Sinne des § 421g Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 296 Abs. 2 Satz 1 SGB III, wenn
- er im alleinigen Interesse und Auftrag eines Arbeitgebers tätig wird und seine Tätigkeit darin besteht, den Arbeitgeber bei dessen Selbstsuche nach Arbeitnehmern zu unterstützen und dafür von ihm eine weit überwiegend erfolgsunabhängige Vergütung erhält,
 - er und sein Auftraggeber (AG) vermittlungsrechtlich eine Einheit bilden, das heißt, wenn eine „völlige tatsächliche Integration des Personalberaters in den Willen des Auftraggebers (AG)“ erfolgt². Das ist dann der Fall, wenn der Auftraggeber jederzeit Herr des Stellenbesetzungsverfahrens bleibt, also alle wesentlichen

Wann ist ein Personalberater unabhängiger Dritter?

² Urteile des BSG vom 11.05.1976 und 11.12.1979

Entscheidungen (einschließlich derjenigen über die einzelnen Schritte der Suche und Auswahl der Arbeitskräfte) selbst trifft;

- kein Erfolgshonorar, sondern ein Fest- oder Zeithonorar vereinbart wird.

(10) Eine Tätigkeit als Personalberater für einen bestimmten oder für mehrere Arbeitgeber schließt nicht aus, dass der Personalberater außerhalb seines Beratungsauftrages bzw. seiner Beratungsaufträge für Arbeitsuchende oder Arbeitgeber als privater Arbeitsvermittler tätig wird, vergleichbar einem Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher), das sich auch auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung betätigt. Diese Tätigkeit wäre ggf. im Rahmen des VGS vergütungspflichtig. Es ist erforderlich, dass die „Vermittlung“, sei es als Personal- oder Arbeitsvermittlung, als Gegenstand des Gewerbes angezeigt wurde.

**Vermittlung neben
Personalberatung**

421g.18 Vergütungsanspruch

(1) Ein Vergütungsanspruch gegenüber der BA setzt voraus, dass der private Arbeitsvermittler mit dem Arbeitnehmer einen Vermittlungsvertrag geschlossen hat.

Vermittlungsvertrag

Der Vermittlungsvertrag zwischen privatem Arbeitsvermittler und Arbeitnehmer ist in § 296 SGB III geregelt und bedarf der Schriftform.

Schriftform

Mündliche Vermittlungsverträge sind unwirksam (§ 297 Nr. 1 SGB III).

Nach Vorlage des VGS kann der private Arbeitsvermittler nur noch einen öffentlich-rechtlichen Zahlungsanspruch gegenüber der AA geltend machen. Der Arbeitslose bleibt zwar Schuldner des Vergütungsanspruches, seine Schuld ist aber dauerhaft gestundet, eine finanzielle Inanspruchnahme des Arbeitslosen scheidet aus¹.

(2) Nach § 296 Abs. 1 SGB III ist im Vermittlungsvertrag insbesondere die Vergütung des privaten Arbeitsvermittlers anzugeben. Anzugeben bedeutet nach allgemeinem Verständnis, dass der Betrag, den der Arbeitsuchende im Falle einer erfolgreichen Vermittlung zahlen soll, zu beziffern ist. Allgemeine Formulierungen reichen daher nicht aus. Zu akzeptieren sind jedoch Vereinbarungen, denen zweifelsfrei entnommen werden kann, wie hoch die Vergütung sein soll (z. B. „...wie im Vermittlungsgutschein angegeben.“ o. ä.). Derartige Angaben stehen einer Bezifferung gleich.

Höhe der Vergütung

§ 296 Abs. 1 Satz 3 SGB III trifft eine, das allgemeine Mäklerrecht verdrängende Sonderregelung. Demnach sind Klauseln, die von den Arbeitsuchenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (z. B. für die Erstellung von Bewerbungsunterlagen) verlangen, unzulässig.

unzulässige Klauseln

- (3) Der Vermittlungsvertrag muss vor der Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages, Einstellungszusage des Arbeitgebers oder Einigung über die wesentlichen Inhalte des Arbeitsvertrages) geschlossen werden. Ein Abschluss vor der Ausstellung des VGS oder vor Beginn der Vermittlungsbemühungen ist nicht erforderlich.

Zeitpunkt des Vermittlungsvertrages

421g.19 Versicherungspflichtige Beschäftigung

- (1) Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur BA.

Versicherungspflicht

- (2) Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat.

Versicherungspflicht im Ausland

Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z. B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.

Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen, um eine Arbeitslosigkeit im Geltungsbereich des SGB III auszuschließen.

- (3) Die derzeitigen [Mitglieder der Europäischen Union](#) (EU) sind unter dem Link einzusehen .

EU Staaten

Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind:

EWR-Staaten

- Fürstentum Liechtenstein
- Island
- Norwegen

Zu § 421g Absatz 2

421g.21 Höhe der Vermittlungsvergütung

- (1) Auf die Ausstellung eines VGS in Höhe von 2.000 EURO besteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 421g Abs. 1 Satz 1 SGB III ein Rechtsanspruch.

Rechtsanspruch

- (2) Für Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen VGS bis zu einer Höhe von 2.500 EURO auszustellen.

Ermessen

Die Langzeitarbeitslosigkeit ergibt sich aus § 18 Abs. 1 SGB III.

Langzeitarbeitslosigkeit

Als multiple Vermittlungshemmnisse gelten u. a. Alter, gesundheitliche Einschränkungen, persönliche/soziale Hemmnisse, Migrationshintergrund etc.

multiple Hemmnisse

Ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf kann bei schwerbehinderten Menschen, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen, behinderten Menschen mit Zusicherung auf Gleichstellung, behinderten Menschen nach § 19 SGB III (Rehabilitanden) sowie bei sonstigen behinderten Menschen, bei denen jedoch zumindest nach § 69 SGB IX ein Grad der Behinderung festgestellt sein muss, bestehen. Ein besonderer Unterstützungsbedarf kann sich insbesondere bei schwerbehinderten Menschen i.S.d. § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a-d SGB IX ergeben.

behinderte Menschen

(3) Um eine Gleichbehandlung der Antragssteller zu gewährleisten, werden folgende Abstufungen empfohlen:

Gleichbehandlung

Stufe 1:

Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX mit **zusätzlichem Unterstützungsbedarf** können einen VGS in Höhe von 2.250 € erhalten.

Abstufung

Stufe 2:

Langzeitarbeitslose mit **multiplen Vermittlungshemmnissen** und behinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX mit **besonderem Unterstützungsbedarf** können einen VGS in Höhe von 2.500 € erhalten.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von Abs. 3 zulässig.

Einzelfall

421g.22 Zahlung nach 6-wöchiger Beschäftigungsdauer

(1) Für die Auszahlung der ersten Rate des VGS sind folgende Unterlagen erforderlich:

Vordrucke im Internet

- Auszahlungsantrag
- Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers (Original)
- VGS (Original),
- Vermittlungsvertrag (Kopie)
- Gewerbeanmeldung

Antragsunterlagen

(2) Im Hinblick auf das Ziel einer dauerhaften beruflichen Integration der VGS-Inhaber kann die 1. Rate der Vergütung auch dann gezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer in ein neues Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Geltungsdauer des VGS vermittelt wurde, das sich nahtlos an das vorherige anschließt. Das neue Beschäftigungsverhältnis muss, damit die 1. Rate gezahlt werden kann, mindestens sechs Wochen gedauert haben und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Zahlung müssen erfüllt sein.

nahtlose Umvermittlung

Nahtlosigkeit liegt auch im Falle einer Unterbrechung vor, wenn während dieser Zeit beim neuen Arbeitgeber regelmäßig nicht gearbeitet wird, insbesondere an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.

Die Geltungsdauer eines VGS umfasst die Zeit, für die er ausgestellt wurde, unabhängig von seiner Gültigkeit, z.B.:

Geltungsdauer

Der VGS wird mit einer Geltungsdauer von drei Monaten für die Zeit vom 14.11. 2008 bis zum 13.02.2009 ausgestellt. Die Einstellung erfolgt zum 01.01.2009. Mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung verliert der VGS seine Gültigkeit (s. a. 421g.15 Abs. 7). Eine nahtlose Umvermittlung ist somit nur bis zum 13.02.2009 möglich.

Geltungsdauer des VGS: 14.11.2008 bis 13.02.2009

Gültigkeitsdauer des VGS: 14.11.2008 bis 01.01.2009

421g.23 Zahlung nach 6-monatiger Beschäftigungsdauer

(1) Die 6-monatige Beschäftigungsdauer berechnet sich nach § 187 Abs. 2 i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB.

Fristberechnung

(2) Unter einer 6-monatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist eine ununterbrochene Beschäftigung zu verstehen. Wird das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der sechs Monate beendet und zu einem späteren Zeitpunkt beim gleichen Arbeitgeber ein neues eingegangen, ist eine Addition der Beschäftigungszeiten nicht zulässig.

gleicher AG (unterbrochene Beschäftigung)

(3) Wird dagegen ein zunächst auf mindestens drei Monate und weniger als sechs Monate befristetes Beschäftigungsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber nahtlos auf mindestens sechs Monate verlängert, ist auch die 2. Rate zu zahlen.

gleicher AG (Verlängerung der Beschäftigung)

(4) Von einer 6-monatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist auch bei nahtloser Umvermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber auszugehen. DA VGS 421g.22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Das zweite Beschäftigungsverhältnis muss mindestens sechs Monate bestanden haben, damit die 2. Rate ausgezahlt werden kann.

Arbeitgeberwechsel (nahtlose Umvermittlung) innerhalb der Geltungsdauer des VGS

(5) Auch bei einem nach § 421g Abs. 2 Satz 2 SGB III höher dotierten VGS bleibt es bei den geltenden Abrechnungsmodalitäten nach § 421g Abs. 2 Satz 3 SGB III.

höher dotierter VGS

(6) Während des Bezuges von Krankengeld besteht kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Zeiten des Krankengeldbezuges können somit nicht in die Berechnung der 6-Monatsfrist einbezogen werden.

Krankengeldbezug

Der Krankengeldbezug führt zu einer vorübergehenden, „unschädlichen“ Unterbrechung der Beschäftigung, nicht zu dessen Beendigung. Beschäftigungszeiten, die vor und im Anschluss an den Krankengeldbezug liegen, sind als Beschäftigungszeiten i.S.d. § 421g SGB III zu berücksichtigen.

421g.24 Zahlung unmittelbar an den Vermittler

- (1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch die AA, die den VGS ausgestellt hat.
- (2) Der private Arbeitsvermittler hat einen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung¹. Die Entscheidung über den Antrag auf Auszahlung der Vermittlungsvergütung (z. B. Ablehnung der Zahlung) hat deshalb durch Verwaltungsakt gegenüber dem privaten Arbeitsvermittler zu erfolgen. Einwendungen aus dem Schuldverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem privaten Arbeitsvermittler (z. B. Unwirksamkeit von Vereinbarungen nach § 297 Nr. 1 SGB III) sind im Rahmen des Abrechnungsverfahrens geltend zu machen.
- (3) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem privaten Arbeitsvermittler und der AA im Zusammenhang mit der Zahlung der Vermittlungsvergütung ist der Sozialrechtsweg gegeben. Der Arbeitnehmer ist beizuladen.
Bei Streitigkeiten zwischen dem Arbeitslosen und dem privaten Arbeitsvermittler aufgrund des Vermittlungsvertrages ist der Zivilrechtsweg gegeben.
- (4) Der Zahlungsanspruch verjährt nach § 45 Abs. 1 SGB I in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

Zahlung durch ausstellende AA

Zahlungsanspruch des privaten Arbeitsvermittlers

Rechtsweg

Verjährung

Zu § 421g Absatz 3

421g.31 Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber

- (1) Ausschlaggebend ist, ob der jetzige Arbeitgeber mit dem früheren rechtlich identisch ist (z. B. auch Konzernunternehmen).
Es gilt eine weite Auslegung:
Mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen werden innerhalb des Vierjahreszeitraums zusammengerechnet. Nicht hinzugezählt werden nur geringfügige Beschäftigungen.
- (2) Die Ausnahmeregelung für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bezieht sich auf den Personenkreis nach § 72 SGB IX.

rechtliche Identität

Ausnahme

421g.32 Nachweis der Anzeige des Gewerbes Arbeitsvermittlung

- (1) Der Nachweis ist durch Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung zu erbringen.
- (2) Aus der Gewerbeanmeldung muss eindeutig hervorgehen, dass die Vermittlung von Arbeitskräften Gegenstand des Gewerbes ist.
- (3) Das in der Gewerbeanmeldung angegebene Datum des Beginns des Gewerbes darf nicht nach dem Tag der Vermittlung liegen.

**Vorlage der
Gewerbeanmeldung****Gegenstand des
Gewerbes****Datum des
Gewerbebeginns****421g.33 Weitere Ausschlussgründe**

- (1) Bildungsträger können VGS vermittelter Maßnahmeteilnehmer nicht einlösen, weil Vermittlungsbemühungen zu den Trägerpflichten zählen (Umkehrschluss aus § 84 Nr. 2 SGB III) und die Kosten der Vermittlungsaktivitäten damit über den Bildungsgutschein gedeckt sind.
- (2) Die Gründung einer Vermittlungsfirma durch Vertreter/Mitarbeiter des Trägers, um VGS von Maßnahmeteilnehmern einlösen zu können, steht der o. a. Trägerverpflichtung entgegen. Die Auszahlung eines VGS kommt daher auch in diesem Fall nicht in Betracht.

**Vermittlung durch
Bildungsträger****Vermittlung durch
Vertreter etc. des
Trägers**

§ 298**Gesetzestext****Behandlung von Daten**

- (1) Vermittler dürfen Daten über zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsplätze und über Ausbildungssuchende und Arbeitnehmer nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Verrichtung ihrer erlaubten Vermittlungstätigkeit erforderlich ist. Sind diese Daten personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, dürfen sie nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene im Einzelfall nach Maßgabe des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat. Übermittelt der Vermittler diese Daten im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit einer weiteren Person oder Einrichtung, darf diese sie nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihr befugt übermittelt worden sind.
- (2) Vom Betroffenen zur Verfügung gestellte Unterlagen sind unmittelbar nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit zurückzugeben. Die übrigen Geschäftsunterlagen des Vermittlers sind nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit drei Jahre aufzubewahren. Die Verwendung der Geschäftsunterlagen ist zur Kontrolle des Vermittlers durch die zuständigen Behörden sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vermittlers zulässig. Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu löschen. Der Betroffene kann nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit Abweichungen von den Sätzen 1, 3 und 4 gestatten; die Gestattung bedarf der Schriftform.

Zu § 298 Absatz 2**298.21 Nichtherausgabe eines VGS**

- (1) Weigert sich ein privater Arbeitsvermittler, einen ihm vorgelegten VGS herauszugeben, will er den Arbeitssuchenden offensichtlich an sich binden. Exklusivvereinbarungen sind jedoch nach § 297 Nr. 4 SGB III unwirksam. Die Weigerung ist schon daher unzulässig.
- (2) Die Herausgabe muss der Arbeitssuchende selbst betreiben, die AA kann ihn dabei aber argumentativ unterstützen.
- (3) Lässt sich die Herausgabe des VGS nicht kurzfristig erreichen, kann eine Zweitschrift erstellt werden.
- (4) Wünscht der Arbeitslose keine (weiteren) Vermittlungsbemühungen mehr und beendet deshalb das Vertragsverhältnis, ist der private Arbeitsvermittler nach § 298 Abs. 2 Satz 1 SGB III (auch) zur Rückgabe des VGS verpflichtet. Wird der VGS nicht herausgegeben, kommt ggf. ein Bußgeldverfahren nach § 404 Abs. 2 Nr. 13 SGB III in Betracht sowie eine Unterrichtung des Gewerbebeamten.

Weigerung unzulässig**argumentative Unterstützung****Ausstellung einer Zweitschrift****Bußgeldverfahren**

Verfahren

- Teil 2 -

Zu § 421g Absatz 2

V.421g.21 Prüfung der Ausstellungs- /Auszahlungsvoraussetzungen

- (1) Über die Anträge auf Ausstellung eines VGS entscheidet grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit und – in Abweichung vom Wohnortprinzip – die ZAV für den dort betreuten Personenkreis.

Zuständigkeit
- räumlich

Die Entscheidung und Festsetzung der Höhe des VGS sowie über das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen trifft die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Die Gründe für die Festsetzung der Höhe des VGS sind ausführlich in der VerBIS Kundenhistorie zu dokumentieren.

- fachlich

Die Abwicklung der Entscheidung über die Auszahlung der Vermittlungsvergütung (Bescheid, Änderung der Daten in coSachNT AV, Zahlungsanweisung über FINAS-HB, usw.) obliegt je nach organisatorischer Festlegung in den Agenturen für Arbeit dem Bearbeitungsbüro AN-L oder dem Bearbeitungsbüro AG-T.

- Abwicklung

- (2) Die Erfassung (Ausgabe und Einlösung) des VGS ist ausschließlich über coSachNT (AV) vorzunehmen.

coSachNT (AV)

- (3) Ist kein Hinweis zur Entscheidung und Festsetzung der Höhe – im Rahmen der Ermessensausübung – in VerBIS vermerkt (siehe Kundendaten – Reiter Status – Feld Bemerkungen/Sperrvermerke) erfolgt keine Ausgabe durch die EZ / das SC. Es wird eine Wiedervorlage auf den Hauptbetreuer bzw. bei Aufstockern auf den Nebenbetreuer SGB III mit Aktivierung des Auswahlkästchens „nach Bearbeitung in Historie ablegen“ ohne Fälligkeit mit Betreff „VGS“ gesetzt.

VerBIS
- Wiedervorlage Haupt-
betreuer/Nebenbetreuer
SGB III

*In den Fällen, in denen die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf § 127 Abs. 3 SGB III beruht, gibt das Bearbeitungsbüro AN-Leistung nach abschließender Bearbeitung folgenden Hinweis im Sperrvermerk ein: **Alg nach § 127 (3) ab „Datum“***

- Hinweis auf verkürzte
Anspruchsdauer

Zur Vermeidung von Wiedervorlagen zur Ausstellung von VGS an schwerbehinderte und/oder langzeitarbeitslose Menschen wird den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften empfohlen, einen Hinweis im Sperrvermerk zu dokumentieren, der dem folgenden Muster entspricht:

„VGS-Höhe: x.xxxx €, SB u./o. LZA, Datum der Entscheidung: TT.MM.JJJJ“

Die ausführliche Begründung zur Ermessensausübung erfolgt in der Kundenhistorie.

- | | |
|--|-------------------------|
| (4) Mit der Ausstellung des VGS sind die „Hinweise zum VGS“ auszuhändigen. Der Arbeitnehmer ist über den Inhalt, insbesondere sein Verhalten bei Wegfall der Gültigkeit des VGS, zu informieren (s. GA 421g.15 Abs. 7). | Hinweise zum VGS |
| (5) Werden die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird auf Wunsch des Arbeitnehmer ein Ablehnungsbescheid erstellt. | Ablehnung |
| (6) Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe des VGS, die Begründung für die erweiterte Förderung oder den begründeten Ausnahmefall sowie die Aushändigung der Hinweise zum VGS sind mit einem allgemeinen Vermerk nachvollziehbar in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren. | Dokumentation |
| (7) Die Regionaldirektionen können die Suchläufe zu ausgegebenen und eingelösten VGS eines bestimmten privaten Arbeitsvermittlers oder Arbeitgebers, z.B. im Zusammenhang mit Missbrauchsverdachtsfällen, für die seit dem 11.08.2008 in coSachNT (AV) erfassten VGS in eigener Zuständigkeit durchführen.

Für Suchläufe vor dem 10.08.2008 gilt das bisherige Verfahren über die Zentrale. | IT-Suchläufe |

V.421g.22 Auszahlung des VGS

- | | |
|--|---|
| (1) Bei Beantragung der Auszahlung des VGS ist der teilnehmerbezogene Datensatz in coSachNT (AV) zu ändern. Dabei sind die Angaben zum privaten Arbeitsvermittler zu ergänzen, bevor in der Registerkarte „Gesamtkosten“ die Abrechnung erfolgt und die Angaben des Arbeitgebers erfasst werden.

Sofern der private Arbeitsvermittler nicht im Fachverfahren zBtr erfasst ist, ist dies zunächst nachzuholen. Zur vereinfachten Suche wird er auf dem Auszahlungsantrag um die Angabe der Kunden- oder Betriebsnummer gebeten. Die Vergabe einer Betriebsnummer für die Erfassung in zBtr ist nicht erforderlich. Die Kundennummer des Betriebes ist ausreichend.

Vor der Auszahlung eines VGS sind u.a. auch in coSachNT (AV) folgende Plausibilitäten zu prüfen: | Änderung Datensatz coSachNT (AV) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Terminliche Angaben zur Arbeitsaufnahme korrekt (Vermittlungsbestätigung, Abmeldung)? • Vorlage eines gültigen und nicht zu beanstandenden Vermittlungsvertrages? | zBtr, Kunden- und Betriebsnummer |
| | Plausibilitätsprüfung bei Auszahlung |

- Hinweise auf Verflechtungen?
- Missbrauchswarnung im Intranet beachtet?

Nach Bearbeitung der Registerkarte „Zahlungswege“ ist auf der Registerkarte „VGS“ der Status entsprechend zu ändern. Die Erstellung des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides erfolgt über den BK-Browser.

- (2) Bei der Auszahlung ist das 4-Augen-Prinzip zu beachten (vgl. E-Mail-Info Spezifische Produkte und Programme SGB III vom 12.03.2008).
- (3) Mit der Programmversion 83a erfolgt in coSachNT (AV) eine FINAS-Vorbelegung. Die Auszahlung auf ein Inlandskonto erfolgt durch Einmalzahlungsanordnung. Die Erfassung/Erstellung ist entsprechend dem Handbuch FINAS-HB (Teil 2) vorzunehmen. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Feld „Zahlungsart“ der Einmalzahlungsanordnung

Als Zahlungsart ist „N“ = Normalzahlung auszuwählen.

Feld Auftragskennzeichen

Als Auftragskennzeichen ist „E“ zu erfassen. Es wird dann automatisch generiert.

Feld Buchungsstelle

Es stehen folgende Buchungsstellen zur Verfügung:

3/686 03/01: Vergütung 1. Rate nach einer **sechswöchigen** Beschäftigung

3/686 03/02: Vergütung 2. Rate nach einer **sechsmonatigen** Beschäftigung

Feld Verwendungszweck

Einzutragen sind Namen und Vornamen des VGS-Inhabers sowie das Datum des Antrages auf Auszahlung des VGS, also z. B. MEIER KLAUS ANTRAG VOM 121206.

Feld Aktennummer

Bei Verwendung einer der o. a. Buchungsstellen wird dieses Feld als Pflichtfeld „Kundennummer VGS“ generiert.

- (4) Die Auszahlung auf ein Auslandskonto erfolgt dezentral durch die Zahlstelle des zuständigen Internen Service gemäß Anhang 2 zu den Kassenbestimmungen (KBest). Die in Absatz 3 aufgeführten Buchungsstellen gelten entsprechend.

BK-Browser

4-Augen-Prinzip

Zahlung auf ein Inlandskonto mittels FINAS-HB

Zahlungsart N

Auftragskennzeichen E

Buchungsstellen

Verwendungszweck

Aktennummer

Zahlung auf ein Auslandskonto dezentral durch Zahlstellen der Internen Services

V.421g.23 Vorlage „entsprechender anderer Nachweise“

Der private Arbeitsvermittler kann ausnahmsweise statt der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers und/oder der Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers eine schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers vorlegen, die die entsprechenden Angaben enthält. Im ersten Fall muss auch der Original-Arbeitsvertrag sowie die letzte Gehaltsabrechnung vorgelegt werden.

**ausnahmsweise
schriftliche Erklärung
des AN zulässig**

V.421g.24 Missbrauch

(1) Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn

Missbrauch

- keine echte Vermittlung vorliegt oder
- eine Verflechtung zwischen Arbeitgeber und privatem Arbeitsvermittler trotz Abfrage im Antrag vorliegt,
- eine Nichtverflechtung zwischen Arbeitgeber und privatem Arbeitsvermittler vorgetäuscht wird,
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht aufgenommen wird oder
- deren Fortbestand vorgetäuscht wird.

Generell sind bei Missbrauchsfällen offene Anträge abzulehnen. Bei bereits bewilligten Anträgen sind Aufhebung und Erstattung zunächst gegenüber dem privaten Arbeitsvermittler nach §§ 45 ff SGB X zu prüfen. Unterlagen zur Beweissicherung sind zu sammeln und an die zuständige Staatsanwaltschaft (Tatortprinzip) zu übergeben. Diese entscheidet über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

(2) Wurde ein VGS erschlichen und bereits durch einen privaten Arbeitsvermittler eingelöst, ist zunächst zu prüfen, ob die Vergütung beim Empfänger der Leistung zurückgefordert werden kann. Die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs nach §§ 403 ff StPO scheidet aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Forderung aus.

**Rückforderung vom
Empfänger der Leistung**

(3) Der private Arbeitsvermittler handelt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig

„OWiG-Verfahren“

- entgegen § 296 Abs. 2 oder § 296a eine Vergütung oder einen Vorschuss entgegennimmt (§ 404 Abs. 2 Nr. 11 SGB III),
- entgegen § 296 Abs. 1 als privater Vermittler Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt (§ 404 Abs. 2 Nr. 12 SGB III) oder
- entgegen § 298 Abs. 2 Satz 1 oder 4 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht (§ 404 Abs. 2 Nr. 13 SGB III).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

Bestehen Anhaltspunkte für eine Straftat oder das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, ist der Vorgang, vorbehaltlich einer anderen regionalen Zuständigkeitsregelung, der für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Einheit zuzuleiten.

**Abgabe an
OWiG-Stellen**

- (4) Über Missbrauchsfälle von überregionaler Bedeutung (Missbrauch in mindestens zwei RD-Bezirken) wird von der Zentrale der BA mit sog. Missbrauchswarnungen informiert, die im Intranet veröffentlicht werden. Jede Missbrauchswarnung wird unter Angabe der Fundstelle in der Rubrik Aktuelles veröffentlicht.

**Missbrauchswarnungen
der Zentrale**

- (5) Voraussetzung für eine zentrale Missbrauchswarnung ist eine Mitteilung an die Zentrale durch oder über die RD, der eine geeignete Sachverhaltsdarstellung beigefügt ist. In dieser Mitteilung ist neben dem Namen des privaten Arbeitsvermittlers auch der Name des evt. in persönlicher Verflechtung zu ihm stehenden Arbeitgeber sowie dessen Betriebsnummer (soweit vorhanden) anzugeben. Darüber hinaus ist ein entsprechender Vermerk über die Missbrauchswarnung durch die abwickelnde RD in dem Fachverfahren zBTR vorzunehmen.

Verfahren

- (6) Bei Missbrauch in einem RD-Bezirk, jedoch in mindestens zwei AA-Bezirken, hat die Einstellung in das Intranet die zuständige RD über die Zentrale zu veranlassen. Die Einstellung erfolgt mittels Einstellauftrag Internet/Intranet an [BA-Service-Haus-Infomanagement-Webautoren](#). Einzustellen ist jeweils die Missbrauchswarnung, die per E-Mail an alle AA des Bezirks versandt wurde. Regionale Warndienste entfallen.

**Regionale
Missbrauchswarnungen
der RD**